



## Auslegung von Artikel 20 und 21 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, nachfolgend «Verordnung»)

Stand 16. März 2022

Das vorliegende Dokument enthält wichtige Informationen für die Interpretation von Artikel 20 und 21 der Verordnung. Es ist rechtlich nicht bindend. Die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung liegt in der alleinigen Verantwortung der betroffenen Personen. Die Schweizer Behörden sind bestrebt, die Umsetzung von Artikel 20 und 21 möglichst eng an die Umsetzungspraxis in der EU anzulehnen und sind zu diesem Zweck mit den zuständigen Stellen in der EU in Kontakt. Das SECO behält sich vor, das vorliegende Dokument in Zukunft zu ergänzen respektive anzupassen.

Gemäss den französischen und italienischen Fassungen<sup>1</sup> des Artikels 20 der Verordnung ist es verboten, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in der Russischen Föderation ansässigen natürlichen Personen oder von in der Russischen Föderation niedergelassenen Unternehmen oder Organisationen (nachfolgend «russische Personen») entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, des Unternehmens oder der Organisation pro Bank, oder nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 19348 (BankG) bewilligte Person 100'000 Franken übersteigt.

Gemäss den französischen und italienischen Fassungen des Artikels 21 sind Banken oder nach Artikel 1b BankG bewilligte Personen verpflichtet, dem SECO bis zum 3. Juni 2022 eine Liste<sup>2</sup> der 100 000 Franken übersteigenden Einlagen von russischen Personen zu übermitteln. Sie legen alle zwölf Monate aktuelle Informationen über die Höhe dieser Einlagen vor.

Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Fragen, die untenstehend nicht beantwortet werden, können an [sanctions@seco.admin.ch](mailto:sanctions@seco.admin.ch) gerichtet werden.

### Wer ist von Artikel 20 und 21 betroffen?

*Unterliegen nur Institute, die über eine Bewilligung nach Art. 1b Bankengesetz verfügen, den Artikeln 20 und 21 der Verordnung, oder sind diese Bestimmungen auch auf alle Banken gemäss dem Bankengesetz anwendbar?*

Die Schweiz hat sich den Sanktionen der EU gegenüber Russland angeschlossen. Die Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 sieht vor, dass alle Kreditinstitute der entsprechenden Massnahme unterliegen. Entsprechend richten sich auch die Vorschriften von Artikel 20 und 21 der Verordnung an alle Banken gemäss dem Bankengesetz und alle Institute, die über eine Bewilligung nach Art. 1b Bankengesetz verfügen. In diesem Punkt ist der derzeitige Wortlaut der Verordnung in den französischen und italienischen Versionen korrekt formuliert, aber auf Deutsch missverständlich. Wir beabsichtigen deshalb, die deutsche Fassung der Artikel 20 und 21 der Verordnung zeitnah anzupassen.

*Unterliegen Versicherungen den Artikeln 20 und 21 der Verordnung?*

Nein.

### Wie müssen Meldungen nach Artikel 21 gemacht werden?

<sup>1</sup> Die deutsche Version der Verordnung muss zeitnah angepasst werden, massgebend sind aktuell die französische und italienische Version.

<sup>2</sup> s. unten zur genauen Art und Weise sowie der Form der Meldung



*Welche Informationen müssen die Rechtsunterworfenen dem SECO in Ausführung der Meldepflicht gemäss Artikel 21 der Verordnung übermitteln? Werden die gleichen Informationen gefordert wie für Meldungen nach Artikel 16 der Verordnung?*

Meldungen nach Artikel 21 der Verordnung sind von Meldungen betreffend gesperrte Gelder nach Artikel 16 der Verordnung zu unterscheiden. Bestehende Einlagen über CHF 100'000 müssen dem SECO in aggregierter Form gemeldet werden. Das heisst, die Anzahl der betroffenen Geschäftsbeziehungen sowie die Summe der betroffenen aktuellen Saldi.

*In welche Format muss gemeldet werden? Gibt es ein Formular?*

Die Meldung kann per E-Mail ([sanctions@seco.admin.ch](mailto:sanctions@seco.admin.ch)) oder Brief (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Sanktionen, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern) erfolgen. Weder machen wir derzeit Vorgaben zur Form der Meldungen, noch existiert derzeit ein Standardformular. Das SECO behält sich vor, in Zukunft allenfalls ein Standardformular auf seiner Internetseite ([www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) aufzuschalten.

**Wie wird die Grenze von CHF 100'000 berechnet?**

*Fällt die Entgegennahme von Dividenden unter Artikel 20 der Verordnung?*

Nein. Dividenden dürfen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von CHF 100'000 pro Bank oder gemäss Art. 1b Bankengesetz bewilligte Person überschritten wird.

*Fallen Wertpapiere und deren Aufbewahrung unter Artikel 20 der Verordnung? Darf der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren die auf der entsprechenden Kundenbeziehung verbucht sind entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von CHF 100'000 überschritten wird?*

Die Hinterlegung und Aufbewahrung von Wertpapieren fällt nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Der Erlös des Verkaufs von Wertpapieren, die auf der entsprechenden Geschäftsbeziehung hinterlegt sind, darf entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von CHF 100'000 pro Bank oder gemäss Art. 1b Bankengesetz bewilligte Person überschritten wird.

*Gilt die Grenze von CHF 100'000 nur für neue Einlagen? Oder ist damit das Gesamttotal der Einlagen gemeint?*

Die Grenze von CHF 100'000 pro Bank oder gemäss Art. 1b Bankengesetz bewilligte Person bezieht sich auf das Gesamttotal der Einlagen pro Kunde bei der jeweiligen Bank oder dem jeweiligen Institut. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von CHF 80'000, so dürfen noch maximal Einlagen von CHF 20'000 angenommen werden. Verfügt ein Kunde beispielsweise über bestehende Einlagen von CHF 110'000, so dürfen keine weiteren Einlagen angenommen werden.

*Dürfen Zahlungen, welche zur Rückzahlung von Krediten verwendet werden, angenommen werden, auch wenn damit die Grenze von CHF 100'000 überschritten wird?*

Ja. Einzahlungen, die umgehend für die Rückzahlung von ausstehenden Krediten abgebucht werden, fallen nicht unter die Definition von «Einlagen» gemäss Artikel 20 der Verordnung. Entsprechend dürfen solche Zahlungen entgegengenommen werden, auch wenn damit die Grenze von CHF 100'000 pro Bank oder Person überschritten wird.

**Welche natürlichen Personen fallen unter Artikel 20 der Verordnung?**

*Fallen Schweiz-Russische DoppelbürgerInnen unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung? Wie verhält es sich mit die DoppelbürgerInnen Russland-EU-Mitgliedsstaat? Wie verhält es sich mit DoppelbürgInnen Russland-Drittstaat?*

*Fallen Personen mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz oder in der EU unter die Ausnahme gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung?*

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung gilt das Verbot gemäss Artikel 20 Absatz 1 nicht für Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel der Schweiz oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verfügen.

Daraus folgt, dass Schweiz-Russische DoppelbürgerInnen sowie Personen, die sowohl über die russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats verfügen, nicht unter das Verbot gemäss Artikel 20 der Verordnung fallen. Personen, die sowohl über eine russische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines weiteren Drittstaats ausserhalb der EU verfügen, fallen hingegen unter das Verbot gemäss Artikel 20.

*Fallen Fonds mit Sitz ausserhalb Russlands, an denen eine russische Person als Investor beteiligt ist, unter Artikel 20 der Verordnung?*

Nein. Es ist aber gemäss Artikel 23 der Verordnung verboten, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit einem Engagement («Exposure») hinsichtlich auf Schweizerfranken oder auf Euro lautender übertragbaren Wertpapieren an russische Staatsangehörige oder in der Russischen Föderation ansässige natürliche Personen oder an in der Russischen Föderation niedergelassene Banken, Unternehmen oder Organisationen zu verkaufen.

### **Weitere Fragen**

*Dürfen russische Personen Einlagen abziehen?*

Artikel 20 der Verordnung verbietet die Entgegennahme von neuen Einlagen, wenn der Gesamtwert der Einlagen CHF 100'000 übersteigt. Bestehende Einlagen – unabhängig von der aktuellen Höhe dieser Einlagen – dürfen frei verwendet und auch abgezogen werden.

*Dürfen Transfers innerhalb einer Bank ausgeführt werden, auch wenn damit das Gutschriftskonto die Grenze von CHF 100'000 übersteigt?*

Interne Transfers innerhalb einer Bank zwischen verschiedenen Konten derselben russischen Person dürfen ausgeführt werden.